

§ 29 LBDG 1997 Prüfungskommission

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Für die einzelnen Dienstprüfungen sind von der Dienstbehörde

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten und
2. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at